

BGer 6B_70/2025 vom 9. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_70_2025

FR: TF 6B_70/2025 du 9 avril 2025

IT: TF 6B_70/2025 del 9 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 15. September 2020 zweitinstanzlich wegen Entführung, Freiheitsberaubung, mehrfacher versuchter Nötigung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten sowie einer Busse verurteilt. Zudem wurde er für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen und die Landesverweisung wurde im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

Am 22. Februar 2022 wurde der Beschwerdeführer wegen Erpressung, versuchter Erpressung, gewerbsmässigen Betrugs, mehrfachen Betrugs, sexueller Belästigung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten und einer Busse verurteilt. Er wurde unter Ausschreibung der Landesverweisung im SIS für die Dauer von 8 Jahren des Landes verwiesen.

Der Beschwerdeführer ersuchte mit Eingabe vom 13. November 2024 sinngemäss um Löschung der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS. Das Obergericht des Kantons Solothurn nahm die Eingabe als Revisionsbegehren im Sinne von Art. 410 ff. StPO entgegen und trat darauf mit Beschluss vom 27. November 2024 nicht ein. Der Beschwerdeführer gelangt mit Beschwerdeeingabe vom 23. Januar 2025 an das Bundesgericht.

E. 2

Anfechtungs- und Beschwerdegegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren ist alleine der Nichteintretensbeschluss vom 27. November 2024 (Art. 80 Abs. 1 BGG). Vor Bundesgericht kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz auf das Revisionsgesuch zu Recht nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Er beantragt stattdessen die "Löschung der Fahndungsausschreibung" zwecks legaler und legitimer Beschäftigung bei einer Firma in Deutschland und nimmt Bezug auf eine ab 1. Januar 2024 in Kraft getretene "Visumsliberalisierung für kosovarische Staatsangehörige". Damit enthält die Beschwerde in Strafsachen offensichtlich keine taugliche Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG , weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter trotz Aufforderung vom 30. Januar 2025 keine Vollmacht eingereicht. Auch deswegen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang hätte der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen; darauf wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 66

Abs. 1 BGG).

E. 5

Der Beschwerdeführer hat dem Bundesgericht kein Zustelldomizil in der Schweiz verzeichnet, an welches das Urteil per Gerichtsurkunde gesandt werden kann. Auch verfügt er nicht über eine elektronische Zustelladresse im Sinne des ReRBGer. In Anwendung von Art. 39 Abs. 3 BGG verbleibt das für ihn bestimmte Urteilsexemplar im Dossier.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.